

# **Berufskraftfahrer-Qualifikation: Anerkennung als Ausbildungsstätte**

## **Beschreibung**

Möchte ein Träger einer Ausbildungsstätte Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation beziehungsweise Weiterbildung anbieten, muss dessen Betrieb eine anerkannte Ausbildungsstätte sein.

Wer landes- oder bundesweit Schulungen anbietet, muss für jeden Veranstaltungsort einzeln eine Anerkennung beantragen.

Dies gilt sowohl für behördlich als auch für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten. Zuständig ist die jeweilige Anerkennungsbehörde des am Veranstaltungsort zuständigen Stadt- oder Landkreises.

## **Verfahren**

### Voraussetzungen

- Fachliche Eignung des Trägers
- Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an qualifizierten Ausbildern (in der Regel soll ein Ausbilder nicht mehr als 25 Personen unterrichten)
- Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterialien sowohl für die praktische als auch für die theoretische Ausbildung
- gegebenenfalls Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Trägers

### Verfahrensablauf

Um als Ausbildungsstätte anerkannt zu werden, muss ein schriftlicher Antrag bei der am Veranstaltungsort zuständigen Stelle eingereicht werden. Der Antrag muss unter anderem die Angaben enthalten, welche Kurse für welche Zielgruppe angeboten werden.

Bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen können sowohl Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation als auch zur Weiterbildung für beide Bereiche – Lkw und Bus – angeboten werden.

Es ist aber auch möglich, sich auf Schulungen für Inhaber der Fahrerlaubnisklassen CE (Lkw) oder DE (Bus) zu spezialisieren bzw. Kurse nur zur beschleunigten Grundqualifikation oder nur zur Weiterbildung anzubieten.

Für alle Varianten gilt jedoch, dass nachgewiesen werden muss, dass alle in Anlage 1 zur Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes beschriebenen Inhalte im Rahmen der Schulungen vermittelt werden können.

### Erforderliche Unterlagen

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schulungskonzept einschließlich des Lehrplans
- alle für die Ausbildung genutzten Unterrichtsmaterialien
- Nachweise über die Anzahl der Ausbilder (Name, Geburtsdatum) und deren Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche einschließlich eines Nachweises über didaktische und pädagogische Kenntnisse
- Auflistung aller Schulungsräume mit Angabe der Adressen und Größe (Plan mit Angabe der Quadratmeter erforderlich)
- Auflistung, wie oft die Kurse stattfinden, wie viele Personen daran teilnehmen und wie viele Ausbilder dafür eingesetzt werden sollen
- Nachweis, welche Fahrzeuge für die praktische Ausbildung genutzt werden sollen

Nach Erteilung des Anerkennungsbescheides müssen die geplanten Kurse rechtzeitig (mindestens 2 Wochen im Voraus) bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde sowie dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. per E-Mail mit folgenden Angaben angezeigt werden:

- Name der Ausbildungsstätte
- Zuständiger Ansprechpartner
- Datum des Kurses
- Modulnummer
- Ausbilder
- Veranstaltungsort

### **Link zu folgenden Dokumenten:**

- [Antrag zur Anerkennung als Ausbildungsstätte gem. § 9 BKrFQG](#)
- [Formular zur Datenübermittlung an das KBA](#)